

Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen

1. Definition und Formen der Kindesmisshandlung

Definition

Blum-Maurice u.a. (2000, S.2) definieren Kindesmisshandlung als eine „nicht zufällige, gewaltsame, psychische und/oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes durch Eltern/Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt“. Unterschieden wird meist nach körperlicher Misshandlung, seelischer Gewalt sowie sexuellem Missbrauch.¹

1.1 Vernachlässigung

- **des körperlichen/physischen Kindeswohls**

Mangelhafte Versorgung und Pflege wie unzureichende Ernährung, Pflege und Kleidung, Mangel an Gesundheitsfürsorge und Unterlassen ärztlicher Behandlung. Zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung. Unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren.

Einem hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit sind kleine, aber auch behinderte Kinder ausgesetzt, die in besonderem Maße auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind und keine oder kaum Möglichkeiten der Selbsthilfe haben.

- **des seelischen/psychischen Kindeswohls (emotionale Vernachlässigung)**

Ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot.

Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung; Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes; Unterlassen angemessener Erziehung.

- **der geistigen Entwicklung**

Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes.

1.2 Misshandlung/Gewalt

- **Körperliche/physische Misshandlung/Gewalt**

Direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Herunterstoßen, Schütteln, Beißen, Würgen, Verbrennen, Verätzen, Vergiftungen, Untertauchen in Wasser, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen. Die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut.

Körperliche Symptome: Verletzungen an untypischen Stellen (die sich ein Kind durch Sturz etc. nicht selbst zugezogen haben kann), blaue Flecken, Handabdrücke, Abdrücke von Gegenständen, Abschürfungen, Bissspuren, Striemen, Platzwunden, Verbrennungen (an ungewöhnlichen Körperstellen), Kopfverletzungen, Schädel-, Knochen-, Rippenbrüche, Verletzungen innerer Organe, Schädigungen des Zentralen Nervensystems (ZNS).

Durch Misshandlungen verursachte gravierende Schädigungen des Zentralnervensystems (ZNS) sind die häufigste misshandlungsbedingte Todesursache (z.B. durch Schütteltrauma).

Verletzungen des Bauchraumes und des Brustkorbes kommen zwar selten vor, jedoch sind sie nach den Verletzungen des ZNS die zweithäufigste Todesursache – nicht zuletzt deshalb, da wegen schleichender Symptomatik ärztliche Hilfe zu spät aufgesucht wird.

¹ Deegener, Körner, Handbuch Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Göttingen 2005, S. 37

- **Seelische/psychische Misshandlung**
Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung, (dauerhaftes alltägliches) Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug, Einsperren, Sündenbockrolle, Überforderung durch unangemessene Erwartungen.
Soziale Isolierung, Einschüchterung, vielfältige massive Bedrohungen einschließlich Todesdrohungen. Symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil.
- **Sexueller Kindesmissbrauch/sexuelle oder sexualisierte Gewalt**
Sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch wesentlich ältere Jugendliche oder Erwachsene, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Sexueller Missbrauch ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden.

1.3 Besondere Formen der Kindeswohlgefährdung

- **Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom**
Als subtile Spielform der Kindesmisshandlung manipulieren und erzeugen fürsorglich erscheinende Mütter (viel seltener Väter) Krankheitssymptome bei ihren Kindern durch Verabreichung von Medikamenten/Abführmitteln, absichtliche Verletzungen und Verätzungen, Vorenthalten von Nahrung etc., stellen sie damit immer wieder Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und inadäquate therapeutische Behandlungen aus.
- **Adoleszenzkonflikte**
Fehlende Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Handeln (§ 1626 Abs. 2 BGB)
Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern.
Ablösungs- und Autonomiekonflikte, die nicht generell problematisch sind, sondern bis zu einem bestimmten Grad zum Prozess des Erwachsenwerdens dazu gehören, können nicht gelöst werden, sondern eskalieren und verhindern die Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach autonomer Lebensführung.
- Missbrauch des Sorgerechts: **Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten**
Kinder werden in Streit und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hinzugezogen und für Interessen der Eltern instrumentalisiert. Häufig handelt es sich um eskalierende Trennungskonflikte.
- Missbrauch des Sorgerechts: **Vereitelung von Umgangskontakten**
Der sorgeberechtigte Elternteil verhindert den für die gesunde Entwicklung des Kindes erforderlichen Kontakt und Beziehungsaufnahme des Kindes zu umgangsberechtigten Personen wie zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, Großeltern oder anderen.

2. Weitere Merkmale von Kindeswohlgefährdungen

Die Symptome und Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung zeigen sich – neben den offenkundigen Verletzungen durch körperliche Misshandlung – in einer großen Bandbreite von Entwicklungsstörungen, psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten, dissozialem und delinquentem Verhalten (aus Opfern werden Täter), Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Suizidgefährdung und selbstschädigendem Verhalten.

Vernachlässigungs- und Misshandlungssymptome können sein auf der Ebene der

- **Physischen/körperlichen Entwicklung:** Untergewicht, Übergewicht, Minderwuchs, allgemeine Krankheitsanfälligkeit, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung etc.

- **Kognitiven/geistigen Entwicklung:** Sprachprobleme, retardierte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung etc.
- **Psychischen/seelischen Entwicklung:** psychiatrische Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität/Mattigkeit, gestörte Wach- und Schlafphasen, Hospitalismus-Erscheinungen (Kopfschlagen, Jaktationen etc.)
- **Sozialen Entwicklung:** Fehlentwicklungen im Sozialverhalten, Distanzlosigkeit, Aggressivität, Depressionen, Ängste etc.
- **Frühe Beziehungs- und Bindungsstörungen** (frühkindliche Deprivation): Häufig in Kontakt mit der Jugendhilfe kommen Kinder mit dem Syndrom der frühen Beziehungs- und Bindungsstörungen. Diese Störungen, die vor allem auf ausgeprägte elterliche Vernachlässigung und Misshandlung zurückgeführt werden, äußern sich in massiven Kontaktstörungen mit sehr widersprüchlichen Reaktionen zwischen Distanzlosigkeit und Angst und Misstrauen in sozialen Beziehungen, Selbst- und Fremdaggressionen, depressiven Gefühlslagen.

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen:

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen),
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge, etc.),
- unzureichende Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr,
- fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung,
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen,
- für das Lebensalter mangelnde Aufsicht,
- Hygienemängel (Körperpflege, Kleidung etc.),
- unbekannter Aufenthalt (Weglaufen, Streunen etc.),
- fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse,
- Gesetzesverstöße.

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld:

- Gewalttätigkeiten in der Familie,
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen,
- Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt,
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage,
- desolate Wohnsituation (Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit),
- traumatisierende Lebensereignisse (Verlust eines Angehörigen, Unglück etc.),
- schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung durch Eltern,
- soziale Isolierung der Familie,
- desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten.

Anhaltspunkte zur mangelnden Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit:

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar,
- fehlende Problemeinsicht,
- unzureichende Kooperationsbereitschaft,
- mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen,
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend,
- frühere Sorgerechtsvorfälle.